

## Vorblatt

### Schulentwicklungsplanung im Zusammenwirken von Land und Schulträger

Die Schulträgerschaft steht in einem Spannungsverhältnis, das verfassungskonform aufgelöst werden muss (Hess. StGH, Urteil vom 4.10.1995, StAnz. S. 3391). Aufgrund seiner Gestaltungsbefugnis kann das Land gesetzlich den Inhalt und den strukturellen Rahmen vorgeben, in dem der Schulträger das regionale Schulwesen zu organisieren hat. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht gilt daher nicht uneingeschränkt. Demnach legt der Schulträger seine in eigener Verantwortung erstellte Schulentwicklungsplanung auf. Das Kultusministerium entscheidet, ob dieser Planung zugestimmt werden kann. Die Art und Weise des Zusammenwirkens (§ 137 HSchG) von Schulträger und Schulaufsicht bei der Erstellung der Schulentwicklungspläne wird in §§ 144 a, 145, 146 HSchG konkretisiert. Schulentwicklungspläne sind regelmäßig, spätestens nach 5 Jahren zu überprüfen (§ 145 Abs. 5 HSchG). Sie sind fortzuschreiben, wenn die Entwicklung des Schulbedarfs gemäß § 144 HSchG es erforderlich macht. Dies kann in Teilen der Region bzw. des Schulangebotes bereits vor dem Ablauf der 5 Jahre notwendig werden.

Maßstab für die Aufstellung bzw. Fortschreibung von Schulentwicklungsplänen ist das „öffentliche Bedürfnis“ bezüglich der Gestaltung des schulischen Angebotes in der Region (§ 144 HSchG). Auch mit der vom Hessischen Landtag am 3. Juni 2008 beschlossenen Neufassung des § 144 a HSchG hat sich an der Substanz der Voraussetzungen für die Schulentwicklungsplanung und damit für die Zustimmung gemäß § 145 Abs. 6 sowie § 146 HSchG nichts entscheidend geändert. Nach wie vor ist eine Abwägung durch den Schulträger zwischen den nicht ausdrücklich vom Gesetzgeber, aber in Verordnungen erlassenen und in der Rechtsprechung definierten Anforderungen erforderlich. Diese Abwägung ist im Schulentwicklungsplan nachvollziehbar darzustellen, und Abweichungen von den bisherigen Vorgaben sind zu begründen. Die materiellen Planungsvorgaben der genannten Vorschriften sind – mittelbar – auch Kriterien für die Gestaltung des Schulangebots. Dazu gehören insbesondere auch die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation und ihre Vereinbarkeit mit der ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts sowie die Berücksichtigung der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes. Nur in diesen Grenzen hat der Schulträger einen Gestaltungsspielraum (vergl. Köller/Achilles, HSchG, § 144, Anm. 3).

„Insbesondere“ sind nach § 144 HSchG folgende Kriterien zu beachten und im Schulentwicklungsplan auszuweisen: 1. die Entwicklung der Schülerzahlen (Geburten- und Einschulungszahlen an weiterführenden Schulen, d.h. die zu erwartenden Jahrgangsbreiten im Einzugsbereich), 2. das erkennbare Interesse der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler (d.h. regionalspezifische Prognosen zur Entwicklung der Verteilung der Nachfrage auf die Schulangebote, Standorte und Schulformen) und 3. die Erhaltung bzw. Errichtung eines ausgeglichenen Bildungsangebotes (vergl. Köller/Achilles, HSchG, § 144, Anm. 4).

Diese Vorgaben sind sowohl Voraussetzung für die Errichtung als auch für die Erhaltung von Schulangeboten. „Insbesondere“ bedeutet, dass daneben auch weitere Anforderungen zu berücksichtigen sind, die das Planungs- und Gestaltungsermessen des Schulträgers begrenzen. Diese ergeben sich aus § 144 a und § 145 Abs. 1 bis 4 HSchG (vergl. im Einzelnen Köller/Achilles, HSchG, § 145, Anm. 11). Diese Bestimmungen jenseits des § 144 a HSchG gelten seit 1992 und wurden in den Novellierungen des 1. und 2. Qualitätssicherungsgesetzes nur an einigen Stellen ergänzt, grundsätzlich aber nicht geändert. Schulen sollen nach § 144 a Abs. 1 Satz 1 HSchG eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt. Ist dieses nicht der Fall, sind Gegenmaßnahmen erforderlich (vgl. Köller/Achilles, § 144 a HSchG Anm. 2.2).

Schulen können nicht ohne Berücksichtigung der Entwicklung von Schülerzahlen errichtet bzw. erhalten werden. Zwar hat ein Schulträger das Recht zur Errichtung von Schulen, doch steht dieses Recht unter dem Zustimmungsvorbehalt des § 146 HSchG.

Ralf Hörnig  
Referatsleiter  
Schulentwicklungsplanung